DOI: 10.55019/plr.2026.1.101-117

Pázmány Law Review
XIII. 2026. • 101–117

WOLFGANG WALDSTEIN

Das Projekt zur Erforschung der Antiken Sklaverei an der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz (Deutschland)

Elisabeth Herrmann-Otto
Professorin für Alte Geschichte (Universität Trier)
Ehrendoktorin (Katholischen Universität Pázmány Péter)

Abstract

The article examines Wolfgang Waldstein's collaboration with the Mainz Academy of Sciences and Literature's research project on ancient slavery and its influence on his scholarly work. Drawing on his correspondence with Joseph Vogt, Heinz Bellen, Heinz Heinen and Peter Gröschler, it traces his long-standing involvement. It focuses on his monograph *Operae libertorum* on Roman freedmen's service obligations and legal protections, his work on the *Corpus of Roman Legal Sources on Ancient Slavery*, and his contributions to the *Encyclopaedia of Ancient Slavery*. These studies are linked to his views on natural law, justice and *humanitas* and to the debate over the progressive humanisation of Roman slavery. While Waldstein attributes this development chiefly to a concept of *humanitas* shaped by Greek philosophy, the article emphasises the decisive role of *utilitas publica*.

Abstrakt

Der Beitrag untersucht Wolfgang Waldsteins Zusammenarbeit mit dem Mainzer Akademieprojekt zur Erforschung der antiken Sklaverei und deren Einfluss auf sein Werk. Anhand seiner Korrespondenz mit Joseph Vogt, Heinz Bellen, Heinz Heinen und Peter Gröschler zeichnet er seine Mitarbeit nach. Im Mittelpunkt stehen seine Monographie *Operae libertorum* über Dienstpflichten und Schutzrechte römischer Freigelassener, seine Mitwirkung am *Corpus der Römischen Rechtsquellen zur Antiken Sklaverei* und seine Beiträge zum *Handwörterbuch der Antiken Sklaverei*. Der Beitrag zeigt die Verbindung dieser Arbeiten mit Waldsteins Überlegungen zu Naturrecht, Gerechtigkeit und *humanitas* und behandelt die Kontroverse über eine zunehmende Humanisierung. Während Waldstein sie vor allem auf den durch die griechische Philosophie geprägten humanitas-Begriff zurückführt, hebt der Beitrag die herausragende Rolle der *utilitas publica* hervor.

Keywords: Wolfgang Waldstein, *operae libertorum*, Roman freedmen, *humanitas*, *utilitas publica*

Schlagworte: Wolfgang Waldstein, *operae libertorum*, römische Freigelassene, *humanitas*, *utilitas publica*

1. Einleitung

Inprimisque hominis est propria veri inquisitio atque investigatio
(Cic. off. 1,13)

Mit diesem Zitat aus Ciceros *De Officiis* als persönlicher Widmung schickte mir Wolfgang Waldstein seine Autobiographie unter dem Titel *Mein Leben. Erinnerungen* zu, die er 2013 veröffentlicht hat. Hiermit brachte er seinen persönlichen Dank für die gute, mehr als drei Jahrzehnte währende Zusammenarbeit im Mainzer Akademieprojekt zur Erforschung der Antiken Sklaverei zum Ausdruck.

Am 14. Juni 2024 hat der Lehrstuhl für Römisches Recht unter der Leitung von Univ. Prof. Nadja El Beheiri ein Symposium zum Gedenken an den am 17. Oktober 2023 in Salzburg verstorbenen Wolfgang Waldstein ausgerichtet. Schüler, Kollegen, Mitarbeiter und Weggefährten beiderlei Geschlechts, haben in persönlichen Erinnerungen oder gestützt auf einen breiten sehr vielfältigen Nachlass, seines wissenschaftlichen Wirkens und seiner von hohen ethischen Werten geprägten Persönlichkeit gedacht. Auch an seine künstlerischen Begabungen und seine Liebe zur Natur als Bergsteiger wurde erinnert.[1]

Im Mittelpunkt des folgenden Beitrages steht der Wissenschaftler Wolfgang Waldstein in seiner Zusammenarbeit und Bedeutung für das Mainzer Projekt. Im Umkehrschluss dazu wird der Frage nachgegangen, welchen Stellenwert die Erforschung von Sklaven und Freigelassenen in der Antike, ein Teilgebiet seiner vor allem rechtsphilosophischen Forschungen, im Laufe eines langen Forscherlebens für den Salzburger Rechtshistoriker selbst eingenommen hat. Nadja El Beheiri danke ich für die Möglichkeit, meinen auf dem Symposium gehaltenen Vortrag in erweiterter Form und mit Fußnoten versehen in dieser Zeitschrift veröffentlichen zu dürfen.[2]

[1] Zu dem Wissenschaftler und Menschen Wolfgang Waldstein s. Michael Rainer: Nachruf: In memoriam Wolfgang Waldstein. *Seminarios Complutenses di Dereccho Romano* 36, (2023), 385–390., bes. 385–387., 389.; ebenso Martin J. Schermaier: Wolfgang Waldstein: 27. August 1928 – 17. Oktober 2023. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung.* 141, (2024), 704–727., bes. 704., 714/5. https://doi.org/10.1515/zrgr-2024-0040

[2] Dabei stütze ich mich vorrangig auf den Nachlass Wolfgang Waldsteins, der in Budapest in der Juristischen Fakultät der Katholischen Universität Pázmány Péter liegt. Mein Dank gilt sowohl Nadja El Beheiri wie Priv. Doz. Dr. Viola Heutger (Universität Heerlen), die die Korrespondenz Waldsteins mit den jeweiligen Projektleitern, den Althistorikern Joseph Vogt (1972–1977), Heinz Bellen (1978–2002), Heinz Heinen (2003–2009) und mir als ehemaliger Leiterin der Mainzer Arbeitsstelle (1978–2000) mehrmals durchgesehen und mir digital zur Verfügung gestellt haben. Außerdem danke ich meinem

2. Die Zusammenarbeit Wolfgang Waldsteins mit dem Mainzer Akademieprojekt zur Erforschung der Antiken Sklaverei

Einleiten möchte ich dieses Kapitel mit der Darstellung Wolfgang Waldsteins selbst in seiner Autobiographie:

> „Bereits 1972 hatte Joseph Vogt mich brieflich eingeladen, an dem Mainzer Projekt der Forschungen zur antiken Sklaverei mitzuarbeiten. Mein eigenes Projekt (scil. nämlich das der Erforschung des Einflusses der griechischen Philosophie auf die römische Rechtswissenschaft) schien mir dies auszuschließen, daher konnte ich Joseph Vogt nicht zusagen. 1978 brachte mich jedoch Heinz Bellen mit seiner Hartnäckigkeit und mit dem Argument, dass er nach der Lektüre meines Buches über das römische Begnadigungsrecht der Überzeugung sei, ‚dass niemand anderer geeigneter sei, das Material über die *operae libertorum* neu aufzuarbeiten', zum Nachgeben. Etwas naiv ging ich davon aus, dass nach meiner damaligen Kenntnis der Quellen und der Literatur zu dieser Frage die Arbeit in zwei bis drei Jahren bewältigt werden könnte, und das, dachte ich, würde mein Projekt nicht zu sehr beeinträchtigen. Also sagte ich schließlich zu."[3]

Als der Tübinger Althistoriker Joseph Vogt sich 1972 an den Salzburger Rechtshistoriker Wolfgang Waldstein wendete, war das Mainzer Projekt bereits 22 Jahre alt. Begründet 1950 in der Zeit des Kalten Krieges, sollte in Auseinandersetzung mit dem Historischen Materialismus dessen ideologisch begründete Monopolstellung im Bereich der sozialen Fragen durch eine differenzierte Untersuchung aller zur Verfügung stehenden antiken Quellen zur griechisch-römischen Sklaverei zumindest hinterfragt, eventuell sogar widerlegt werden. Über diesen politisch aktuellen Auftrag hinausgehend, versprach sich Vogt von diesem Forschungsprojekt, die damals noch ungeklärte Bedeutung der Sklaverei für die Antike aufzuhellen und vor allem das Problem zu lösen, wie diese Schattenseite der antiken Gesellschaft mit ihren kulturellen und politischen Leistungen zu vereinbaren war.[4] Da Vogt von Anfang an einen

Nachfolger im Mainzer Projekt Dr. Johannes Deißler, der mir aus dem Archiv der Akademie die dort vorhandenen Briefwechsel digital zugemailt hat. Für den nur lückenhaft überlieferten Beginn des Kontaktes (1972–1977) konnte ich den Nachlass von Joseph Vogt in der Abteilung Handschriften und Alte Drucke, Referat Nachlässe und Autographen in der Bayerischen Staatsbibliothek München vor Ort einsehen. Mein besonderer Dank dort gilt Herrn Alexander Boß, der mir wertvolles, schwer zugängliches Material hilfsbereit und fachkundig zur Verfügung gestellt hat. Für das Ende der Zusammenarbeit Waldsteins mit dem Projekt (2005–2017) danke ich Prof. Dr. Peter Gröschler (Universität Mainz), Fachgebietsherausgeber der juristischen Lemmata des HAS. Er hat mir seinen Briefwechsel mit Waldstein ebenfalls digital zugänglich gemacht. Des Weiteren stütze ich mich auf die bereits erwähnte Autobiographie Waldsteins.

3 Wolfgang Waldstein: *Mein Leben. Erinnerungen*. Illertissen, Media Maria Verlag, 2013. 196.

4 Volker Losemann: s.v. Forschungen zur antiken Sklaverei. In: Heinz Heinen † – Ulrich Eigler – Peter Gröschler – Elisabeth Herrmann-Otto – Henner von Hesberg – Hartmut Leppin – Hans-Albert

interdisziplinären Ansatz verfolgt hatte, umwarb er den Rechtshistoriker Waldstein neben Archäologen, Altphilologen und Althistorikern zur Mitarbeit am Projekt.

Aus dem nur lückenhaft vorliegenden Briefwechsel der beiden Professoren geht hervor, dass Vogt im Zusammenhang mit seiner Festschrift *Aufstieg und Niedergang der R*ömischen *Welt* (ANRW) Band I, 2 mit den juristischen Kollegen in engeren Kontakt gekommen war und u.U. durch seine Schülerin und Mitarbeiterin Hildegard Temporini auf Waldstein aufmerksam gemacht wurde.[5] Denn als ANRW Bd. II, 15 bereits 1976 publiziert vorlag, bedankte sich Vogt mit einem ausführlichen lobenden Schreiben bei Waldstein für seinen bahnbrechenden Artikel in diesem Band.[6] Er umwarb den Romanisten erneut, Mitarbeiter am Sklavereiprojekt zu werden. Waldstein wies auch dieses Mal höflich, aber bestimmt die Werbung in seinem Antwortschreiben an Vogt vom 12.10.1976 mit den Worten ab: „Wie ich Ihnen schon vor längerer Zeit auf eine frühere Frage hin mitteilte, hat das Problem der Sklaverei mich selbst in verschiedener Hinsicht sehr interessiert. Dieses Interesse hat auch nicht nachgelassen. Ich habe nur leider einsehen müssen, daß die Kräfte ungleich beschränkter sind als der Rahmen der Interessen es ist." Dies ist der letzte bisher bekannte briefliche Kontakt zwischen den beiden Wissenschaftlern.[7] Die eigentliche Begründung für die Absage kennen wir bereits aus der oben zitierten Autobiographie, nämlich Waldsteins eigenes Projekt zur Erforschung des Einflusses der griechischen Philosophie auf die römische Rechtswissenschaft. Hinzufügen möchte ich allerdings bereits an dieser Stelle, dass es eine gewisse geistige Verwandtschaft zwischen Vogt und Waldstein gegeben haben muss, auch wenn es damals noch zu keiner Zusammenarbeit gekommen ist. Denn Waldstein schreibt Jahrzehnte später in seinem Artikel „Humanitas", dass Vogts Studien zum Verhältnis von Sklaverei und *humanitas*, die Waldstein von der griechisch-hellenistischen Stoa beeinflusst sah, den Anstoß und die Grundlage des Mainzer Projektes gebildet hätten.[8] In den 1970er-Jahren allerdings waren beide Forscher noch

Rupprecht – Winfried Schmitz – Ingomar Weiler – Bernhard Zimmermann (ed.): *Handwörterbuch der Antiken Sklaverei.* I. Stuttgart, Franz Steiner Verlag, 2017. Sp. 976–1008., bes. 976/7.; Volker Losemann: s.v. Vogt, Joseph. In: *Handwörterbuch der Antiken Sklaverei.* III. 2017. Sp. 3222–3232.

5 Hildegard Temporini (ed.): *Aufstieg und Niedergang der Römischen Welt. Geschichte und Kultur Roms im Spiegel der Neueren Forschung.* I. *Von den Anfängen Roms bis zum Ausgang der Republik. Bd.2: Recht, Religion, Sprache und Literatur.* Berlin, New York, Walter De Gruyter, 1972. Ursprünglich als Festschrift für Joseph Vogt konzipiert, wuchs dieses als Enzyklopädie der altertumskundlichen Forschungen geltende Compendium später auf mehr als 90 Bände an.

6 Wolfgang Waldstein: Entscheidungsgrundlagen der klassischen römischen Juristen. In: Hildegard Temporini – Wolfgang Haase (ed.): *Aufstieg und Niedergang der Römischen Welt.* II. 15. *Prinzipat: Recht (Methoden, Schulen, einzelne Juristen).* Berlin, New York, Walter De Gruyter, 1976. 3–100. https://doi.org/10.1515/9783110854497-002

7 Waldstein bezieht sich hier auf den ersten Brief von Vogt an ihn vom 8. Mai 1972. Beide Briefe befinden sich heute im Nachlass Waldstein in Budapest. S.o. Anm.2. Das Antwortschreiben Waldsteins auf die erste Anfrage Vogts im Jahr 1972 ist bisher noch nicht aufgetaucht, aber existent, weil Waldstein selbst auf diesen Brief verweist.

8 Wolfgang Waldstein: s.v. Humanitas. II. Humanitas im römischen Recht. In: *Handwörterbuch der Antiken Sklaverei.* II. 2017. Sp. 1455–1457. bes. 1455.

in den Anfängen ihrer jeweiligen Projekte begriffen, sodass konkrete rechtshistorische Vorschläge noch nicht erfolgt sind.

Das sollte ganz anders werden mit der Übernahme des Mainzer Projektes 1978 durch den Mainzer Althistoriker Heinz Bellen. Dieser hatte nicht nur Waldsteins Habilitationsschrift *Zum Römischen Begnadigungsrecht* gelesen,[9] sondern brachte selbst juristische Kenntnisse aus seinem Studium bei Erwin Seidl, Professor für Römisches Recht an der Universität zu Köln mit.[10] In seinem ersten Brief an Wolfgang Waldstein bemerkte er: „Sie wissen, dass ich mich zu einem Teil selbst als Jurist fühle. Ich möchte gerne den juristischen Aspekt der Sklaverei stärker in den Vordergrund rücken." Deswegen schlug er vor, „dass jemand das Material über die *operae libertorum* neu aufarbeitet" und dass „der Zugriff […] sowohl von der juristischen als auch von der sozialgeschichtlichen Seite […] erfolgen müsse." (Brief Bellen an Waldstein vom 20. Juli 1978). Darüber hinaus sagte er Waldstein alle Hilfen von der neu in der Mainzer Akademie eingerichteten Arbeitsstelle zu. Mit der Zusage war die Aufnahme in den interdisziplinären Kreis von damals 19 freien Mitarbeitern verbunden, unter denen sich bereits zwei Österreicher, der Jurist Gerhard Thür (Universität München) und der Althistoriker Fritz Gschnitzer (Universität Heidelberg) befanden. So war Wolfgang Waldstein bereits bei der ersten Mitarbeitertagung am 12.10.1978 in Mainz anwesend, die in Zukunft alle zwei Jahre stattfinden sollte.[11]

In seiner Autobiographie beschreibt der Forscher, wie er sich in dem Umfang der zu leistenden Forschungsarbeit an den „Tagwerken der Freigelassenen" den *Operae libertorum* verschätzt hat:

> „Als ich dann die Arbeit begann, erkannte ich schnell, dass ich die bis dahin erschienene Literatur zu dieser Frage nicht als Hilfe heranziehen konnte. Ich musste wirklich alles aus den Quellen von vorne neu aufarbeiten. Bis das Buch […] tatsächlich im Jahr 1987 herauskam, hatte ich fast neun Jahre daran gearbeitet. Erst im September 1986 konnte ich die Umbruchkorrektur an den Herausgeber senden."[12]

[9] Wolfgang Waldstein: *Untersuchungen zum römischen Begnadigungsrecht. Abolitio-Indulgentia-Venia.* (Commentationes Aenipontanae XVIII), Innsbruck, 1964.

[10] Prof. für Römisches Recht und Bürgerliches Recht an der Universität zu Köln 1958–1971, Papyrologe, Jurist und Rechtshistoriker s. Arnold Kränzlein: In memoriam Erwin Seidl (1905–1987). In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung* 106, (1989), 766–773. https://doi.org/10.7767/zrgra.1989.106.1.766

[11] S. hierzu Elisabeth Herrmann-Otto: s.v. Forschungen zur antiken Sklaverei. In: *Handwörterbuch der antiken Sklaverei*. I. 2017. Sp. 1008–1014.; Elisabeth Herrmann-Otto: Bellen, Heinz. In: *Handwörterbuch der antiken Sklaverei.* I. 2017. 360–362. Spätestens seit 1973 scheint ein Austausch von Sonderdrucken zwischen den beiden fast gleichaltrigen jungen Professoren bestanden zu haben, wie erst kürzlich entdeckte Briefe aus dem Nachlass Waldsteins nahelegen (7.11.1973 Bellen an Waldstein; 21.12.1973 Waldstein an Bellen).

[12] Waldstein (2013) op. cit. 196.

Diese kurze Zusammenfassung umreißt einen entsagungsvollen und langwierigen Entstehungsprozess zwischen 1979 bis 1986, der schließlich von der erfolgreichen Publikation der *Operae Libertorum* als 19. Band der Reihe „Forschungen zur Antiken Sklaverei" (FAS) im April 1987 gekrönt war.[13]

In einer Art Selbstanzeige konnte der Salzburger Rechtshistoriker in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) vom 4. Februar 1987 sein im Erscheinen begriffenes Buch selbst vorstellen. Die Zeitung warb bei ihrer Leserschaft für dieses hoch wissenschaftliche Werk mit dem Aufmacher: „Preis der Freiheit: Im antiken Rom gab es bereits soziale Schutzrechte." Sie betonte damit, dass soziale Schutzrechte keine Errungenschaft der Neuzeit sind, sondern bereits im Römischen Recht verankert waren.

17 positive bis kritische Rezensionen liegen vor, auf die ich später noch in einem eigenen Kapitel zu sprechen komme (s.u.4). Die wenigen inhaltlichen Diskussionen zwischen Waldstein und Bellen, die im Nachlass bisher aufgetaucht sind, beziehen sich stets auf das Anliegen von Bellen an Waldstein, alle Polemiken in den akademieeigenen Publikationen zu vermeiden. Dieser Maßgabe ist der Rechtshistoriker stets nachgekommen. Grundlegendere Diskussionen scheinen – bis zum gegenteiligen Beweis – wohl eher telefonisch geführt worden zu sein.[14] Dagegen wissen wir, dass Waldstein in Salzburg in einem sogenannten Professoren-, Mitarbeiter-, Doktorandenkolloquium alle einschlägigen juristischen Texte zu den *operae* vorgelegt und durchdiskutiert hat.[15] Daran waren u.a. die Kollegen Theodor Mayer Maly als Arbeitsrechtler, Max Kaser als Rechtshistoriker sowie Heinrich Honsell und Karl Hackl beteiligt, die sich teils auch schriftlich nach der ersten Lektüre des Manuskriptes zustimmend geäußert haben.[16]

Daneben sind im Nachlass viele andere positive Bewertungen aus dem Kreis der Fachkollegen auch außerhalb von Salzburg zu finden. Nur zwei von ihnen möchte ich an dieser Stelle kurz zitieren:

Franz Wieacker[17] schreibt in einem an Wolfgang Waldstein privat gerichteten Brief aus Göttingen vom 15.10.1988 nach der Lektüre der bereits publizierten *Operae*:

13 Wolfgang Waldstein: *Operae Libertorum. Untersuchungen zur Dienstpflicht freigelassener Sklaven.* (Forschungen zur Antiken Sklaverei 19) Stuttgart, Franz Steiner Verlag Wiesbaden, 1986. 476. S.

14 Sowohl in den *Operae* wie in dem Beitrag *Zum Menschsein von Sklaven* ist Waldstein dem Wunsch Bellens nachgekommen. (Briefe von Waldstein an Bellen 13.8.1985; Bellen an Waldstein 6.9.1985; Deißler im Auftrag von Bellen an Waldstein 19.7.2001).

15 S. hierzu Nadja El Beheiri: Wolfgang Waldstein: Ein wissenschaftliches Porträt im Diskurs mit Kollegen und Dialogpartnern. *Pázmány Law Review* 1, (2013), 211–237., speziell: 224–227.

16 Brief von Mayer-Maly an Waldstein vom 14.7.1985: „Ich kann Dir eigentlich zu diesem Werk nur gratulieren. […] In der Hauptsache zeigt mir schon der erste Teilband, daß es Dir gelungen ist, ein überaus wichtiges Problem völlig neu zu durchdenken und durchschlagend überzeugenden Lösungen zuzuführen." Waldstein hat diese positiven Bewertungen nach Mainz übermittelt. Briefe vom 13.8.1985 an Bellen und Herrmann-Otto.

17 Zu Wieacker und Waldstein s. El Beheiri (2013) op. cit. 221–224. Genauer s.u. Kap. 4.

> „Die romanistische Bearbeitung des Themas durch Sie ist der beste und sicherste Zugang zur Gesamtfrage der antiken Unfreiheit und den Problemen, die heute aus moral- und sozialgeschichtlichen, freilich gelegentlich auch modischen Aspekten die allgemeine und die Fachliteratur so sehr beschäftigen."

Der Athener Jurist Johannes Triantaphyllopoulos bemerkt handschriftlich am 6. Januar 1988 seinem Salzburger Kollegen gegenüber:

> „Darüber hinaus sprengt Ihr Buch den rein juristischen Rahmen: es ist eine wahre Kulturgeschichte einem rechtshistorischen Werk einverleibt oder umgekehrt: die Kulturgeschichte als Ausfluss der Rechtsgeschichte."

Damit möchte ich die Widergabe des Entstehungsprozesses der *Operae* abschließen und mich der weiteren Zusammenarbeit Wolfgang Waldsteins mit dem Mainzer Sklavenprojekt zuwenden.

3. Wolfgang Waldstein und die Sklavenforschung in- und außerhalb des Mainzer Akademieprojektes

Die nun folgenden Ausführungen beruhen allein auf dem Archivmaterial der Akademie in Mainz und dem Nachlass Wolfgang Waldsteins in Budapest.

Ein neuer Abschnitt der Beziehungen im Blick auf ein Teilprojekt des Mainzer Akademie-Unternehmens kündigte sich zu Beginn der 90er-Jahre an, das in der Korrespondenz erstmalig in einem Brief Bellens vom 30. Januar 1991 fassbar wird. Vorausgegangen war ein Telefonat zwischen den beiden Professoren. Es handelt sich um das *Corpus der Römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei*, für das als Vorbild das *Corpus der Papyri zum Ptolemäischen Sklavenrecht* diente, das in der neuen *Beiheft-Reihe* der *Forschungen zur Antiken Sklaverei* als erster Band 1990 erschienen war. Ziel des Unternehmens sollte und soll sein, vor allem den Nicht-Juristen (Historikern und Philologen) die juristische Quellengattung durch Übersetzungen und Kommentare zugänglich zu machen, um sie zur weiteren Auswertung erschließen zu können. Wolfgang Waldstein stellte sozusagen zur fachinternen Rückversicherung des neuen Projektes dieses auf der Tagung der deutschsprachigen Romanisten in Baden bei Wien am 10./11. Juni 1991 vor, um bei Zustimmung eventuell bereits dort neue juristische Mitarbeiter einzuwerben. Diese Aktion war ein voller Erfolg (Brief Waldsteins an Bellen vom 21.6.1991). Alle Teilnehmer der Tagung stimmten dem neuen Projekt zu. Franz Wieacker hatte seine Bedeutung gleich erkannt und hob sie entsprechend hervor (späterer Brief Waldsteins an Bellen vom 31. Juli 1999). Als Mitarbeiter konnte Waldstein neben Frau Johanna Filipp-Fröschl (Salzburg) die Herren Juristen Richard Gamauf (Wien), Janez Kranjc (Ljubljana), Martin Pennitz (Graz), Johannes Michael

Rainer (Graz, Salzburg), Hans Wieling (Trier) und Reinhard Willvonseder (Wien) gewinnen.[18]

Die Vorbereitungen des neuen Teilprojektes hat Wolfgang Waldstein in den Jahren 1991–1994 mit Rat und Tat in Abstimmung mit Heinz Bellen begleitet. U.a. wurde ein Arbeitspapier für die nächsten Mitarbeitertagungen erstellt und die editorischen Formalien für die spätere Drucklegung der einzelnen Faszikelbände festgelegt.[19] Als beim zweiten Treffen der juristischen Mitarbeiter in Mainz am 15. September 1994 das Projekt startklar war, alle Disketten mit den sklavereirelevanten Texten vorlagen und fast alle zehn Sachgebiete mit deren Unterteilungen an freie überwiegend juristische Mitarbeiter verteilt waren, da hat Wolfgang Waldstein die Leitung des Corpus-Projektes an seinen Schüler und Nachfolger in Salzburg, Johannes Michael Rainer, weitergegeben.[20]

Zwischenzeitig hatte der Salzburger Professor nach mehr als 40 Dienstjahren seine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand beantragt (7. Juni 1991), die zum 31. März 1992 erfolgte. Die Gründe, die der Rechtsgelehrte geltend machte, waren unterschiedlicher Natur. Vor allem wollte er sein großes Projekt der Erforschung des Einflusses der griechischen Philosophie auf die Römische Rechtswissenschaft nun endlich störungsfrei durchführen. Das hätte durchaus gelingen können, nachdem er von universitären Belastungen und dem Sklavereiprojekt befreit war und sich außerdem aus der Betreuung des Rezensionsteiles der Savigny-Zeitung für Rechtsgeschichte zurückgezogen hatte (1988–1995). Aber bereits ab 1994 bis 2016 wirkte er als Mitglied in der päpstlichen Kommission für das Leben mit und erhielt 1996-1998 nochmals eine ordentliche Professur für Römisches Recht an der päpstlichen Lateranuniversität in Rom. Mit Ende seiner dortigen Lehrtätigkeit wurde ihm der Orden des Heiligen Gregor des Großen verliehen.[21]

Trotz dieser vielfältigen Tätigkeiten ist Wolfgang Waldstein bis in sein hohes Alter dem Mainzer Projekt verbunden geblieben. So hat er sich mit einem Beitrag *„Zum Menschsein von Sklaven“* am Jubiläumsband zum 50-jährigen Bestehen der „Forschungen zur Antiken Sklaverei“ im Jahr 2000 beteiligt.[22] Das war die letzte Publikation, die Waldstein unter der Projektleitung von Heinz Bellen veröffentlichte.

[18] Heinz Bellen: Vorwort. In: Johannes Michael Rainer (ed.): *Corpus der Römischen Rechtsquellen zur Antiken Sklaverei. Prolegomena,* Stuttgart, Franz Steiner Verlag, 1999. VII–IX.

[19] Im Nachlass: 12.8.92 Rundbrief Waldsteins zur Vorbereitung und Vorlage für die erste Tagung der juristischen Mitarbeiter am 5. Oktober 1992. Protokoll der Sitzung vom 5. Oktober 1992. Protokoll der 2. Tagung der juristischen Mitarbeiter am 15. September 1994.

[20] Herrmann-Otto: s.v. Forschungen zur antiken Sklaverei. In: *Handwörterbuch der antiken Sklaverei*. I. 2017. Sp. 1010–1011.

[21] Verschiedene Gründe s. Nachlass: Briefe Waldsteins an Hans Wieling vom 4.6.1996, an Heinz Bellen vom 24.7.1997 u. 4.11.1999 und nach dessen Tod 2002 an den Nachfolger im Projekt Heinz Heinen vom 19.11. 2003 u. 2.8.2005. Lehrtätigkeit und Akademiemitgliedschaft am Vatikan: Rainer (2023) op. cit. 386/7.; Schermaier (2024) op. cit. 714.; Waldstein (2013) op. cit. 197–209. mit weiteren Ehrungen und Mitgliedschaften, u.a. dem Ehrendoktorat der Péter-Pázmány-Universität Budapest 2012.

[22] Heinz Bellen – Heinz Heinen (ed.): Fünfzig Jahre Forschungen zur antiken Sklaverei an der Mainzer Akademie 1950–2000. Miscellanea zum Jubiläum. *Forschungen zur antiken Sklaverei* 35, (2001), 31–49.

In einem sogenannten Abschiedsbrief vom 15. März 2002 bedankte sich der schwer erkrankte Althistoriker für die seit 1978 bestehende vertrauensvolle Zusammenarbeit bei seinem juristischen Kollegen.[23]

Heinz Heinen, der Nachfolger von Heinz Bellen in der Leitung des Akademieprojekts hat in einem Brief vom 14.12.2008 seiner großen Freude Ausdruck verliehen, dass Wolfgang Waldstein, mittlerweile 80-jährig, weiterhin aktiv am Sklavenprogramm teilnahm und ihm jährlich seine neuesten Publikationen zum Thema für die Aufnahme in den Jahresbericht der Akademie mitteilte. In der Publikationsliste, die Martin Schermaier dem Nachruf auf seinen akademischen Lehrer Wolfgang Waldstein angehängt hat, entfallen auf das Thema Sklaverei und Freilassung 12 Titel, d.h. die große Monographie zu den *Operae Libertorum*, 9 Aufsätze und 2 Rezensionen. Außerdem lassen sich neben den 8 Lexikonartikeln für das Handwörterbuch der Antiken Sklaverei (HAS) mindestens noch weitere 10 Artikel in anderen Lexika zur Thematik auflisten. Da es fast keinen Bereich in der antiken Welt und ihren Rechten gibt, in dem es keine Sklaven und Freigelassenen gab, ist diese Thematik noch in vielen anderen Publikationen des Salzburger Rechtshistorikers stets präsent. Auch hat er sich nicht nur im Rahmen des Akademieprojektes mit den gesellschaftlichen Gruppen von Sklaven und Freigelassenen und der Institution Sklaverei auseinandergesetzt. Auch in seinem Haupt- und eigentlichen „Lieblingsthema", seinen Forschungen zur Rechtsphilosophie, waren die Fragen von Freiheit, Sklaverei, Arbeit und Gerechtigkeit weit über den Rahmen des Akademieprojektes hinaus stets präsent.[24]

Bevor ich mich diesen gegenseitigen Beeinflussungen zuwende, möchte ich die Mitarbeit des schon lange emeritierten Professors an dem letzten Teilprojekt des Unternehmens, dem Handwörterbuch zur Antiken Sklaverei, mit 8 Lexikonartikeln hervorheben und zwar zu folgenden Lemmata: *Accusatio ingrati liberti; Freigelassene, juristisch; Humanitas im Römischen Recht; Obsequium; Operae libertorum, operae servorum; Patronat/Patron, juristisch; Revocatio in servitutem; Theorien der Sklaverei, juristisch.* Das lexikalisch aufgebaute Handwörterbuch stellt sozusagen eine Bilanz des Langzeitprojektes der Akademie und eine Gesamtdarstellung und Bewertung des Phänomens antike Sklaverei unter Einbeziehung seiner mehrhundertjährigen Rezeptionsgeschichte dar. Nach dem finanzierten Ende des Projektes 2012 und dem Tod von Heinz Heinen 2013, haben die neun Fachgebietsherausgeber, unter der Leitung des neuen Projektleiters und Nachfolgers, Winfried Schmitz, Professor für Alte Geschichte an der Universität Bonn, dieses Teilprojekt mit der Publikation von drei Teilbänden 2017 zu Ende geführt.[25] Wolfgang Waldstein unterstand der Fachherausgeberschaft für das Römische Recht von Prof. Dr. Peter Gröschler (Mainz). Aus dem mir vorliegenden Briefwechsel der beiden Professoren geht hervor, dass alle Artikel von Waldstein ohne Beanstandung aufgenommen wurden. Das war bei der großen lebenslangen

[23] Am 21. Februar 2002 erfolgte die Übergabe der Projektleitung an Heinz Heinen. Heinz Bellen verstarb am 27.7.2002. Zur Leitung des Projektes durch Heinz Heinen 2002–2012 s. Johannes Deissler: Forschungen zur Antiken Sklaverei. In: *Handwörterbuch der antiken Sklaverei*. I. 2017. Sp. 1014–1019.

[24] Schermaier (2024) op. cit. Schriftenverzeichnis: 716–727.

[25] Ibid. Anm.4.; Deissler (2017) op. cit. 1017.

wissenschaftlichen Kompetenz des Romanisten und Rechtsphilosophen auch gar nicht anders zu erwarten gewesen.

4. Die Bedeutung der Sklaverei in den Forschungen Wolfgang Waldsteins

In seinem fundamentalen Beitrag zu den *Entscheidungsgrundlagen der klassischen römischen Juristen* beschäftigt sich Waldstein u.a. mit dem *ius naturale* und der *Gerechtigkeit* als Grundlagen und Kriterien außerhalb der Norm, die die Juristen zur Rechtsfindung herangezogen haben. Nachdem er die komplizierte Verbindung zwischen beiden Prinzipien im komplexen Kontext der anderen Kriterien wie u.a. der *fides,* herausgearbeitet hat, stellt er sowohl beim Naturrecht wie auch bei der *iustitia* als der Tugend schlechthin fest, dass sie im Bereich der Sklaverei nicht gelten. Der Vorrang des *ius naturale* vor dem *ius civile* und dem *ius gentium* ist hier außer Kraft gesetzt, das Prinzip der Gerechtigkeit, jedem sein Recht zukommen zu lassen *(suum cuique)*, ist auf die Sklaven nicht anwendbar. Mehr als diese am Rande erwähnte, an sich fundamentale Feststellung ist hier erstaunlicherweise nicht zu finden. Sklaverei scheint damals noch kein Thema für Waldstein gewesen zu sein.[26]

Das änderte sich grundlegend während und vor allem nach seiner mehrjährigen Beschäftigung mit den *operae libertorum*. Wolfgang Waldstein schreibt hierzu rückblickend in einem Brief an Heinz Heinen vom 2. August 2005: „Sie sehen, das Mainzer Projekt hat mein eigenes Leben nachhaltig in eine andere Richtung geführt, als ich sie mir gedacht hatte. Gleichwohl meinte ich, die Zusage gegenüber Herrn Bellen, auch wenn sie damals recht ahnungslos erfolgte, vielleicht doch nicht bereuen zu müssen. Jedenfalls habe ich bei dieser Arbeit mehr über historische Forschung lernen können als je zuvor, obwohl ich schon bei meiner Habilitationsschrift über das römische Begnadigungsrecht mit den grundsätzlichen Problemen der Quellenbehandlung konfrontiert war."

Bestätigend schreibt Martin Schermaier im Nachruf auf seinen Lehrer:[27] „Die Arbeit an diesem Projekt nahm viele Jahre in Anspruch, lenkte ihn zwar von seinem Lieblingsthema ab, doch gewann er dadurch ein neues. Aus ihm ging neben dem eindrucksvollen Buch eine Anzahl von Aufsätzen hervor, die sich teils mit sozialhistorischen, teils mit dogmatischen Aspekten der Dienstpflicht von Freigelassenen beschäftigen. Seine Forschungen machten ihn zu einem der besten Kenner des römischen Freilassungsrechts."

Das Thema nicht nur neben sondern stets verwoben mit seinen rechtsphilosophischen Untersuchungen ist nun die Sklaverei, vor allem aber deren Beendigung durch die Freilassung und die dadurch bewirkte veränderte Rechtsstellung der Freigelassenen gegenüber ihrem Patron. Beiträgen wie *Soziale Schutzrechte im klassischen römischen Recht* (1991), *Recht und Gesellschaftsordnung in der römischen Antike* (1992), *Ius naturale im nachklassischen römischen Recht und bei Justinian* (1994), *Zur juristischen Relevanz der Gerechtigkeit bei Aristoteles, Cicero und Ulpian* (1996), um nur einige

[26] Waldstein (1976) op. cit. 85–98., speziell zur Sklaverei: 86., 92.

[27] Schermaier (2024) op. cit. 712.

Publikationen aus den 90er-Jahren zu nennen,[28] waren in den 80er-Jahren sogenannte Nebenprodukte aus den *operae* vorausgegangen, wie etwa: *Zum Reskript Hadrians über operae bei fideikommissarischer Freilassung* (1984), *Paramone und operae libertorum* (1986), *Bemerkungen zum ius naturale bei den klassischen Juristen* (1988).[29]

Alle diese Beiträge umkreisen die Sklaverei als juristische Institution. Als Rechtsverhältnis steht sie zwar im Gegensatz zu der großen, für Waldstein von der griechischen Philosophie beeinflussten Erkenntnis der römischen Juristen, dass alle Menschen nach Naturrecht frei und gleich geboren sind. Im Kontrast zur Naturrechtswidrigkeit der Sklaverei wird er jedoch nicht müde, auf die vielen Schutzmaßnahmen und Schutzrechte für die ehemaligen Sklaven gegenüber ihrem Patron hinzuweisen. Sie wurden bereits im 2. Jh. v. Chr. von den Prätoren eingeleitet und ihre Durchsetzung überwacht. In den folgenden Jahrhunderten wurden sie in Edikten, Reskripten und Konstitutionen von den Kaisern auf breiterer Ebene weiter ausgebaut und von den Juristen fallweise ausgearbeitet.[30] Dem ist Wolfgang Waldstein in genauer Auswertung des gesamten juristischen Quellenmaterials nachgegangen, wodurch vor allem seine monographische Untersuchung der *Operae Libertorum*, d.h. der Dienstpflicht freigelassener Sklaven gegenüber ihrem Patron, verstanden als Gegenleistung für die Freilassung, zu einem handbuchartigen Standardwerk auf diesem Gebiet geworden ist.[31] Trotz der ökonomischen Bedeutung, die die in Tagewerken zwischen einem und 1000 Tagen berechneten und vereinbarten Dienstleistungen zwischen Patron und Freigelassenem dargestellt haben werden, sind sie außerhalb der juristischen Quellen kaum greifbar. Diese Einseitigkeit der Quellenauswahl, die einige Rezensenten zu Unrecht dem Autor vorgeworfen haben, hat Waldstein in späteren Beiträgen u.a. mit ganz spärlich überlieferten epigraphischen Zeugnissen etwas auszugleichen versucht. Der Schwerpunkt der Quellenexegese bleibt jedoch weiterhin auf die juristischen Zeugnisse fokussiert.[32]

In einer knappen Zusammenfassung sollen die wichtigsten Hauptergebnisse der umfangreichen Forschungsarbeit widergegeben werden: Nur die Herren, die ihre Sklaven freiwillig ohne Zwang freigelassen haben, konnten genau geregelte Dienstverträge vereinbaren. Die dienstlichen Forderungen durften weder das Alter, noch den Status, die Gesundheit, das Ansehen *(dignitas)* oder Geschlecht der Freigelassenen verletzen.

[28] Schermaier (2024) op. cit. Schriftenverzeichnis: Nr. 56., 61., 68., 74. mit genauen bibliographischen Angaben.

[29] Ibid. Nr. 35., 40., 42.

[30] Waldstein (1986) op. cit. § 9., 29., 30. Wolfgang Waldstein: Soziale Schutzrechte im klassischen römischen Recht. In: Erik Jaymer et al. (ed.): *Festschrift für H. Niederländer zum 70. Geburtstag.* Heidelberg, 1991. 181–194.

[31] Waldstein (1986) op. cit. § 8.; Waldstein (1991) op. cit. 184.

[32] Zum Vorwurf der Monokausalität durch Beschränkung auf juristische Quellen s. Thomas Wiedemann: The Duties of Freedmen. In: *The Classical Review* 38, (1988), 331–333. https://doi.org/10.1017/S0009840X00121766; Waldstein (1991) op. cit. 190–191. zu CIL XI 600. In Ermangelung anderer Quellen ist die umfassende Erschließung des juristischen Materials durch Wolfgang Waldstein für die weitere sozialpolitische und ökonomische Bewertung der *operae libertorum* kaum zu überschätzen. Zur Quellenproblematik s. Waldstein (1986) op. cit. § 2.

Die Dienste mussten am Ort des Patrons geleistet werden, wodurch die Reisetage, die Erholungsphasen von der Arbeit, sowie die Unterhaltsbeschaffung, wenn sie nicht vom Patron gestellt wurde, zu dessen Lasten gingen, d.h. als geleistete Tagwerke galten. Gleiches galt auch hinsichtlich des Ausfalls des Freigelassenen durch Krankheit. Nachdem die Dienstleistungen durch *indictio* des Patrons angefordert worden waren, konnten sie im Krankheitsfalle des *libertus* vom ehemaligen Herrn nicht eingeklagt werden. Geschützt gegen die Ableistung vereinbarter *operae* waren verheiratete *liberti*, wenn sie die *patria potestas* über frei und legitim geborene eigene Kinder ausübten. Gleicher Schutz galt für *libertae*, die mit Zustimmung des *patronus* geheiratet hatten, solange ihre Ehe bestand.[33]

Neben den differenzierten Schutzrechten für die Freigelassenen gab es kaiserrechtliche Einschränkungen bei bestimmten Freilassungsarten, bei denen der Freilasser keine *operae* vereinbaren konnte, z.B. grundsätzlich bei fideikommissarischen Freilassungen, sowie im Falle von nicht durchgeführten Freilassungen, die auf der Grundlage von Kaufverträgen bzw. Loskaufverträgen vereinbart worden waren. In den beiden zuletzt genannten Fällen wurden die Sklaven nach kaiserlichem Gesetz sofort frei. Die säumigen Freilasser verloren alle Anrechte, nicht nur auf die *operae*.[34]

Eine inhaltliche Bestimmung der Dienstverpflichtungen liegt bei den *operae fabriles* vor, die alle möglichen Berufstätigkeiten, soweit sie nicht zu den infamen Berufen gehörten, umfassen konnten und vom *libertus* zur Ableistung auch an eine dritte Person übergeben werden konnten. Nur die *operae officiales* waren persönlich vereinbarte Dienstleistungen zwischen *libertus* und *patronus*, die zwar ebenfalls bestimmten, bereits oben erwähnten Schutzkriterien unterlagen, aber nur vom *libertus* selbst als sogenannte Ehrendienste geleistet werden konnten.[35]

Weitere z.T. kontroverse Fragen betreffen die Vererbbarkeit von *operae*, die Einklagbarkeit nicht geleisteter oder irrtümlich geleisteter *operae*, sowie etwaige Konkurrenzregeln für Freigelassene, die denselben Beruf wie ihr Patron ausübten.[36]

Ich möchte meinen sehr unvollständigen Überblick, der stark aus dem Blickwinkel sozialpolitischer Probleme geschrieben ist, hier abbrechen. Wolfgang Waldstein hat selbstverständlich in seiner umfassenden Monographie und weiteren Aufsätzen, Lexikonartikeln und Rezensionen die Thematik viel breiter und komplexer behandelt. Als verantwortungsvoller, der Suche nach der Wahrheit im ciceronianischen Sinne verpflichteter Forscher, ist er sich stets bewusst geblieben, dass alle herangezogenen antiken Quellen juristischer oder philosophischer Provenienz, die eine Verbesserung der Lage der Freigelassenen widerzuspiegeln scheinen, von genauso vielen gegenteiligen antiken Quellenaussagen widerlegt werden können.[37]

33 Ibid. § 10., 11.

34 Ibid. § 12., 13.

35 Ibid. § 16., 18. Carla Masi Doria: *Civitas operae obsequium. Tre studi della condizione giuridica di liberti*. Napoli, 1993. 58–73.

36 Ibid. § 23., 24., 26., 21., 22. Überblick gesonderter Publikationen zu Spezialproblemen s.o. in Kap. 3.

37 Waldstein: Zum Menschsein von Sklaven (2001) op. cit. (Anm.22), 47/8.

Trotz dieser Vorsicht ist der Rechtshistoriker mit seiner aus der griechisch-hellenistischen Philosophie hergeleiteten Naturrechtslehre teilweise bei seinen eigenen Fachkollegen in die Kritik geraten. Diese internen Fachdiskussionen sind sehr ausführlich geführt worden und umfassen nicht nur Herkunft und Bedeutung des *ius naturale* bei den römischen Juristen, sein eigentliches „Lieblingsthema", sondern zugleich dessen Auswirkung auf die in den Dienstverträgen vereinbarte Arbeit der *liberti* im Rahmen ihrer Freilassung.[38]

Als Historikerin möchte ich mich abschließend mit der Kritik einiger meiner althistorischen Kollegen beschäftigen, die sie in Rezensionen der *Operae Libertorum* vorgebracht haben. Der Vorwurf der Monokausalität bedingt durch Waldsteins Beschränkung auf die juristischen Quellen wurde bereits entkräftet.[39] Gravierender erscheint mir die Kritik am *humanitas*-Begriff, mit welchem Waldstein die Verbesserungs- = Humanisierungstendenzen gegenüber Sklaven und Freigelassenen in Rom meinte benennen und bemessen zu können. Die Anwendung des schillernden Begriffes der Humanität, der sich nicht nur von der griechischen zur römischen Antike gewandelt hat, sondern grundlegende Uminterpretationen in den folgenden zwei Jahrtausenden erfahren hat, ist bedenklich.[40] Er hat Historiker u.a. dazu verleitet, nicht nur an der alten Mommsen'schen These von der totalen Abhängigkeit der *liberti* von ihren früheren Herren und ihrer Ausbeutung durch die vereinbarten *operae* festzuhalten, sondern in Anknüpfung an die Finley-Vogt Debatte ein wachsendes humanitäres Ethos bei den Kaisern als eine Art Verharmlosungsstrategie der antiken Sklaverei zu brandmarken.[41] Sehr viel differenzierter argumentiert Wilfried Nippel, der keinen grundsätzlichen Einwand gegen Waldsteins These vom humanitären Ethos der Kaiser erheben würde, „wenn der Verf. darüber nicht alternative oder auch komplementäre Deutungsmöglichkeiten, die vom Interesse an sozialer Stabilität ausgingen, ignorierte."[42] Auch einige der juristischen Kollegen teilen die Bedenken

38 S. hierzu ausführlich u.a. den großen Überblick der Forschungsdiskussionen zwischen Waldstein und seinen juristischen Kollegen: zu den vorpositiven Ordnungselementen, der Ciceronianischen Interpretation der griechischen Philosophen, der *vera philosophia* bei Ulpian und der Bedeutung der *iustitia* bei der Rechtsfindung der römischen Juristen von Johannes Michael Rainer: Postfazione. In: Wolfgang Waldsteins: *Vera Philosophia. Scritti romanistici scelti.* Antiqua 102. Neapel, 2013. 409–429. Zur Kritik an der Unwandelbarkeit des Naturrechts bei Wolfgang Waldstein: Schermaier (2024) op. cit. 707–711. Zu grundlegenden Forschungsdiskussionen zwischen Waldstein und Wieacker: Nadja El Beheiri: „Ein relativ einfaches Deutungsschema" – Ein Gespräch zwischen Franz Wieacker und Wolfgang Waldstein, zwei prägende Gestalten zur Rechtsgeschichte. *Pro manuscripto.*

39 Ibid. Anm. 32.

40 Stefan Knoch: s.v. Humanitas. I. Historisch. In. *Handwörterbuch der antiken Sklaverei.* II. 2017. Sp. 1453–1455.

41 Elemér Pólay: Rezension. *Deutsche Literaturzeitung* 100, (1988), 560–563.; Wiedemann (1988) op. cit. 331–333. Sklavenhaltergesellschaft, humanitäre Ideen, fehlende Behandlung des *obsequium* und Kritik am Katholizismus des Autors werden erhoben. Zur Finley-Vogt Debatte s. Johannes Deissler: Cold Case? Die Finley-Vogt Kontroverse aus deutscher Sicht. In: Heinz Heinen (ed.): *Rückblick und Ausblick*. Stuttgart, Franz Steiner Verlag, 2010. 77–93.

42 Wilfried Nippel: Rezension. In: *Gnomon* 63, (1991), 230–233., Zitat: 233. Er weist vor allem die Behauptung Waldsteins zurück, einen unabhängigen Beweis für Vogts These von der fortschreitenden

gegen die Notwendigkeit des Rückgriffs auf die griechischen Philosophen Platon, Aristoteles und die Stoa, um die aus den *operae* sich ergebenden Probleme zwischen *liberti* und ihren *patroni* zu lösen. Das juristische Instrumentarium, das den römischen Juristen in Praxis und Theorie zur Verfügung stand, war an sich ausreichend. Der auf keinen Fall zu leugnende wachsende juristische Schutz der Rechte der *liberti* in der Kaiserzeit kann auch weniger dominant bzw. ohne die ideengeschichtliche Perspektive von Waldstein beantwortet werden. Das hat er sogar selbst in seinem späteren Lexikonartikel zu den *operae* getan.[43]

Wenn wir davon ausgehen, dass die römischen Freigelassenen in den staatlich anerkannten öffentlichen Freilassungsarten sowohl die volle Freiheit wie auch das römische Bürgerrecht erhielten, dann waren sie als römische Bürger voll in den römischen Staat und seine Gesellschaft integriert und ihre Rechte schützenswert, wenn diese durch ihre ehemaligen Herren oder andere Personen beeinträchtigt wurden. Das lag ganz im Rahmen der *utilitas publica* und der von den Kaisern verfolgten demographischen Politik. Zwar musste das Eigentum der Reichsbewohner an Sklaven geschützt werden. Aber nach der Freilassung waren diese zu römischen Bürgern geworden, die die römische Bevölkerung vergrößerten, in rechtmäßigen Ehen durch ihren legitimen Nachwuchs die römische Bürgerschaft erweiterten, Steuern zahlten, die Wirtschaftskraft stärkten und in zweiter und dritter Generation die militärischen und politischen Führungsschichten auffüllten. Auch im römischen Denken ist die *humanitas* eine der höchsten Tugenden, und zwar eine Standestugend, die orientiert ist an den Sitten der Vorfahren, den *mores maiorum.* Sie stellt eine sogenannte pragmatische Richtschnur für das soziale und politische Verhalten der *cives Romani* innerhalb der römischen Gesellschaft dar. Wer diese verletzte, hatte sich der *res publica Romana* als unwürdig erwiesen und konnte in verschiedener Weise sanktioniert werden. Das galt nicht erst ab der Freilassung gegenüber den *liberti* sondern bereits schon für die *servi*, zu deren Fürsorge die Herren im Rahmen dieses Sittencodex verpflichtet waren.[44] Das sich ständig erweiternde Netz der Schutzrechte für Freigelassene sowie angehende und zukünftige Freigelassene und Sklaven zeigt das große Interesse der Kaiser und ihrer Juristen am Wohl des Staates, der *utilitas publica*, die nur dann gewährleistet ist, wenn der römische Tugendkanon eingehalten wird. So entwickelte sich die römische *humanitas* in der Kaiserzeit nach und nach zu einem Ehrenkodex der Oberschicht und zugleich einem machtpolitischen Instrument zur Legitimation und Sicherung des *Imperium Romanum*. Aus diesem Grunde bleiben Freiheit und freie Geburt im römischen Gemeinwesen und seinen Rechten immer verhandelbar, trotz der Erkenntnis der römischen Juristen, dass nach dem *ius naturale* alle Menschen frei und gleich geboren sind. Trotz des juristischen Schutzes von Freigelassen und Sklaven konnte es nie zur Abschaffung der Sklaverei kommen, die nach *ius gentium* eine gerechte war.

Humanisierung der Sklaverei vorgelegt zu haben. Wolfgang Waldstein: s.v. Humanitas. II. Humanitas im römischen Recht. In: *Handwörterbuch der Antiken Sklaverei.* II. 2017. Sp. 1455–1457. bes. 1455.

43 Wolfgang Waldstein: s.v. Operae. In: *Handwörterbuch der antiken Sklaverei*. II. 2017. Sp. 2101–2104.

44 Stefan Knoch: *Sklavenfürsorge im Römischen Reich. Formen und Motive zwischen humanitas und utilitas.* Hildesheim, Georg Olms Verlag, 2017. 2.akt. u. erw. Aufl.

Folglich gab es auch keine unveräußerlichen Menschenrechte, die sich erst aus einem neuen Verständnis von Humanität und Naturrecht in der Moderne entwickelt haben.

Die Untersuchungen Wolfgang Waldsteins zu den Dienstpflichten freigelassener Sklaven haben einen unverzichtbaren Beitrag zur Erforschung der römischen Sozialgeschichte im Spiegel des römischen Rechts geleistet, wie hoch oder gering auch immer man den ideengeschichtlichen Einfluss einschätzt. Unabhängig davon hat der Romanist und Rechtshistoriker mit seinen vielen Publikationen grundlegend zur tieferen Erforschung des Phänomens der römischen Sklaverei und zur Aufschlüsselung der antiken Arbeitswelt der Freigelassenen beigetragen. Wir sind dem großen Gelehrten dankbar für seine lebenslange Teilnahme und Förderung des Sklavereiprojektes an der Mainzer Akademie der Wissenschaften.

Bibliografie

Heinz Bellen – Heinz Heinen (ed.): *Fünfzig Jahre Forschungen zur antiken Sklaverei an der Mainzer Akademie 1950–2000. Miscellanea zum Jubiläum. Forschungen zur antiken Sklaverei* 35, (2001), 31–49.

Heinz Bellen: Vorwort. In: J. Michael Rainer (ed.): *Corpus der Römischen Rechtsquellen zur Antiken Sklaverei. Prolegomena,* Stuttgart, Franz Steiner Verlag, 1999. VII–IX.

Johannes Deissler: Cold Case? Die Finley-Vogt Kontroverse aus deutscher Sicht. In: Heinz Heinen (ed.): *Rückblick und Ausblick*. Stuttgart, Franz Steiner Verlag, 2010. 77–93.

Johannes Deissler: Forschungen zur Antiken Sklaverei. *Handwörterbuch der antiken Sklaverei*. I. 2017. Sp. 1014–1019.

Nadja El Beheiri: „Ein relativ einfaches Deutungsschema" – Ein Gespräch zwischen Franz Wieacker und Wolfgang Waldstein, zwei prägende Gestalten zur Rechtsgeschichte. *Pro manuscripto.*

Nadja El Beheiri: Wolfgang Waldstein: Ein wissenschaftliches Porträt im Diskurs mit Kollegen und Dialogpartnern. *Pázmány Law Review* 1, (2013), 211–237.

Elisabeth Herrmann-Otto: s.v. Bellen, Heinz. In: *Handwörterbuch der antiken Sklaverei.* I. 2017. Sp. 360–362.

Elisabeth Herrmann-Otto: s.v. Forschungen zur antiken Sklaverei. In: *Handwörterbuch der antiken Sklaverei.* I. 2017. Sp. 1008–1014.

Stefan Knoch: *Sklavenfürsorge im Römischen Reich. Formen und Motive zwischen humanitas und utilitas.* Hildesheim, Georg Olms Verlag, 2017. 2. akt. u. erw. Aufl.

Stefan Knoch: s.v. Humanitas. I. Historisch. In. *Handwörterbuch der antiken Sklaverei*. II, 2017. Sp. 1453–1455.

Arnold Kränzlein: In memoriam Erwin Seidl (1905–1987). In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung.* 106, (1989), 766–773. https://doi.org/10.7767/zrgra.1989.106.1.766

Volker Losemann: s.v. Forschungen zur antiken Sklaverei. In: Heinz Heinen † – Ulrich Eigler – Peter Gröschler – Elisabeth Herrmann-Otto – Henner Von Hesberg – Hartmut Leppin – Hans-Albert Rupprecht – Winfried Schmitz – Ingomar Weiler – Bernhard Zimmermann (ed.): *Handwörterbuch der Antiken Sklaverei.* I. Stuttgart, Franz Steiner Verlag, 2017. Sp. 976–1008. bes. 976/7.

Carla Masi Doria: *Civitas operae obsequium. Tre studi della condizione giuridica di liberti*. Napoli, 1993. 58–73.

Wilfried Nippel: Rezension. In: *Gnomon* 63, (1991), 230–233.

Elemér Pólay: Rezension. *Deutsche Literaturzeitung* 100, (1988), 560–563.

Johannes Michael Rainer: Nachruf: In memoriam Wolfgang Waldstein. *Seminarios Complutenses di Dereccho Romano* 36, (2023), 385–390.

Johannes Michael Rainer: Postfazione. In: Wolfgang Waldsteins: *Vera Philosophia. Scritti romanistici scelti.* Antiqua 102. Neapel, 2013. 409–429.

Martin J. Schermaier: Wolfgang Waldstein: 27. August 1928 – 17. Oktober 2023. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung* 141, (2024), 704–727. https://doi.org/10.1515/zrgr-2024-0040

Hildegard Temporini (ed.): *Aufstieg und Niedergang der Römischen Welt. Geschichte und Kultur Roms im Spiegel der Neueren Forschung.* I. *Von den Anfängen Roms bis zum Ausgang der Republik. Bd.2: Recht, Religion, Sprache und Literatur.* Berlin, New York, Walter De Gruyter, 1972.

Wolfgang Waldstein: Entscheidungsgrundlagen der klassischen römischen Juristen. In: Hildegard Temporini – Wolfgang Haase (ed.): *Aufstieg und Niedergang der Römischen Welt.* II. 15. *Prinzipat: Recht (Methoden, Schulen, einzelne Juristen).* Berlin, New York, Walter De Gruyter,1976. 3–100. https://doi.org/10.1515/9783110854497-002

Wolfgang Waldstein: s.v. Humanitas. II. Humanitas im römischen Recht. In: *Handwörterbuch der Antiken Sklaverei.* II. 2017. Sp. 1455–1457.

Wolfgang Waldstein: *Mein Leben. Erinnerungen*. Illertissen, Media Maria Verlag, 2013. 196.

Wolfgang Waldstein: *Operae Libertorum. Untersuchungen zur Dienstpflicht freigelassener Sklaven.* (Forschungen zur Antiken Sklaverei 19) Stuttgart, Franz Steiner Verlag Wiesbaden, 1986. 476. S.

Wolfgang Waldstein: s.v. Operae. In: *Handwörterbuch der antiken Sklaverei.* II. 2017. Sp. 2101–2104.

Wolfgang Waldstein: Soziale Schutzrechte im klassischen römischen Recht. In: Erik Jaymer et al. (ed.): *Festschrift für H. Niederländer zum 70. Geburtstag.* Heidelberg, 1991. 181–194.

Wolfgang Waldstein: *Untersuchungen zum römischen Begnadigungsrecht. Abolitio-Indulgentia-Venia.* (Commentationes Aenipontanae XVIII), Innsbruck, 1964.

Thomas Wiedemann: The Duties of Freedmen. In: *The Classical Review* 38, (1988), 331–333. https://doi.org/10.1017/S0009840X00121766